

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt  
Eberswalde (Sondernutzungssatzung)**

**für den Ausschuss für Bau-, Planung und Umwelt am 06.11.2018**

**für den Ausschuss Wirtschaft und Finanzen am 08.11.2018**

**für den Hauptausschuss am 15.11.2018**

**für die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2018**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen  
und Plätzen in der Stadt Eberswalde  
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

**§ 2**

Gemeingebrauch

Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG sowie des § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

### § 3

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
- a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern,
  - b) das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung,
  - c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt,
  - d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen und -wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen aller Art,
  - e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art,
  - f) das Aufstellen von Automaten,
  - g) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
  - h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
  - i) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Container, Baubuden und -wagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen,
  - j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
  - k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
  - l) der Weihnachtsbaumhandel,
  - m) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen sowie Werbewagen,
  - n) das Aufstellen von Mülltonnen und Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 7 BbgStrG).
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

#### § 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 FStrG entschieden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitlich oder räumlich eingeschränkt werden muss.

#### § 5

##### Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt mit Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und deren Dauer zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

#### § 6

##### Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn:
  - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
  - c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
  - d) die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 dieser Satzung nicht leisten,
  - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn:

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- g) die Erlaubnis länger als sechs Monate nicht genutzt wird.

## § 7

### Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten

angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 8

### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Folgende Sondernutzungen sind anzeigepflichtig:

- a) Fahrradständer ohne Werbung,
- b) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken ohne Werbung für die öffentliche Nutzung,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenautomaten).

(2) Sondernutzungen nach Absatz 1 sind mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.

## § 9

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- b) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts,
- c) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,
- d) Papierkörbe,
- e) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden,
- f) nicht gewerbliche Infostände.

(2) Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies Belange des Straßenbaus, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige überwiegende Interessen erfordern.

## § 10

### Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.  
Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Erteilungen der Sondernutzungserlaubnisse bleibt unberührt.

## § 11

### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.  
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Gebührentarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m<sup>2</sup>, entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung anzuwenden.
- (6) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.

§ 12  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 14  
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 15  
Gebührenbefreiung

Von Sondernutzungsgebühren befreit sind:

- a) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen,
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Veranstaltungen, die förderungswürdigen Zwecken z.B. in den Bereichen Jugend, Sport, Gesundheit und Umwelt dienen.

§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  - b) einer nach § 18 Abs. 2 BbgStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 18 Abs. 4 BbgStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 5 BbgStrG auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung) vom 22.05.2014 außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel